

Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2) Die Firma der Gesellschaft lautet: **Alter Hof Schoppmann Immobilien GmbH**
- 3) Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Nottuln.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2011 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens:

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, der Umbau und die Vermietung des alten Hofes Schoppmann in Nottuln-Darup.
- 2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital:

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 30.000,00 (in Worten: Euro dreißigtausend).

2) An dem Stammkapital sind beteiligt:

- a) Die Gemeinde Nottuln mit 10.000 Geschäftsanteilen (Nrn. 1 – 10.000 der Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je 1,00 Euro, also insgesamt 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro);
- b) der Verein Interkulturelle Begegnungsprojekte (IBP) e.V. mit 10.000 Geschäftsanteilen (Nrn. 10.001 – 20.000 der Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je 1,00 EUR, also insgesamt 10.000 Euro (in Worten: Zehntausend Euro);
- c) der Verein Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. mit 10.000 Geschäftsanteilen (Nr. 20.001 – 30.000 der Gesellschafterliste) mit einem Nominalwert von je 1,00 EUR, also insgesamt 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro).

3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu leisten und in jeweils voller Höhe sofort in bar einzuzahlen.

Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung:

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, können diese die Gesellschaft alleine vertreten, wenn die Gesellschafter die Geschäftsführer zuvor zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Anderenfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- 3) Die Gesellschafter können Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder für bestimmte Geschäfte befreien.

- 4) Die Geschäftsführung bedarf bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgeht, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung.
- 5) Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- 6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 5 Gesellschafterversammlung:

- 1) Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 2) Die Gesellschafterversammlung findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Diese ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt unter anderem über den in § 46 GmbHG aufgeführten Aufgabenkreis.
- 3) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Das Schreiben ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin per Einschreiben zur Post zu geben oder gegen Quittung zu übergeben. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen alleine oder gemeinsam 10 % des Stammkapitals zustehen, es verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben) selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. An den Gesellschafterversammlungen können bis zu 2 Vertreter eines jeden Gesellschafters teilnehmen.

- 4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Bürgermeister der Gemeinde Nottuln. Im Verhinderungsfall wählt die Gesellschafterversammlung einen Vorsitzenden aus ihren Reihen. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von 3 Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- 5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten oder begleiten lassen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter oder durch Testamentsvollstrecker gestattet.
- 6) Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit vorschreiben, ist für Gesellschafterbeschlüsse eine Mehrheit von 75 % der nach dem Stammkapital abstimmungsberechtigten anwesenden Stimmen erforderlich.
- 7) Gesellschafterbeschlüsse können - mit Ausnahme einer Satzungsänderung -, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, durch Telefax oder E-Mail, schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- 8) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben ist; Abschriften des Protokolls sind allen Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. Das Protokoll hat mindestens die Namen der anwesenden und vertretenden Gesellschafter, die Namen der Vertreter und Berater, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften, alle Anträge und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
- 9) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden.

§ 6 Jahresabschluss, Gewinnverwendung:

- 1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen und, soweit möglich, den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen.
- 3) Die Gewinn- und Verlustverteilung richtet sich nach § 29 GmbHG, soweit nicht die Satzung etwas anders bestimmt.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile:

- 1) Jede Abtretung eines Geschäftsanteils oder jede sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
- 2) Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchs sowie für die Einräumung von Unterbeteiligungen und Treuhandschaften, auch an Teilanteilen.
- 3) Die Ansprüche auf Gewinn- und Liquidationserlös sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 abtretbar und belastbar.
- 4) Im Falle einer zustimmungsbedürftigen Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teils eines Geschäftsanteils steht den übrigen Gesellschaftern ungeachtet der erteilten Zustimmung ein Vorkaufsrecht auf den Erwerb dieses Anteils oder Teilanteils zu. Wollen mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht ausüben, so steht, sofern diese Gesellschafter sich nicht untereinander einigen, jedem von ihnen ein Teil des angebotenen Geschäftsanteils in dem Verhältnis zu, das ihrem gegenseitigen Beteiligungsverhältnis entspricht.
- 5) Das Vorkaufsrecht ist in folgender Weise auszuüben:

- a) Der Veräußerer ist verpflichtet, dem Vorkaufsberechtigten unverzüglich den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde mitzuteilen.
- b) Das Vorkaufsrecht muss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Veräußerungsgeschäftes ausgeübt werden. Die Mitteilung des Veräußerungsgeschäftes unter Vorlage der Vertragsurkunde und die Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes sind jeweils per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- c) Das Vorkaufsrecht für einen einzelnen Verkaufsfall erlischt, wenn es nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ausgeübt wird. Im Übrigen gilt jedoch das Vorkaufsrecht für jede weitere Veräußerung dieses Geschäftsanteils zu Lasten des jeweiligen Inhabers des Geschäftsanteils fort.
- d) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so tritt der übernehmende Gesellschafter in die von dem übertragenden Gesellschafter mit dem Erwerber geschlossene Vereinbarung des vorgelegten Vertrages ein.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen:

- 1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn er nachhaltig gegen die ihm obliegenden Gesellschafterpflichten verstößt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist;
 - c) der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnis an Eides Statt zu versichern hat;
 - d) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von 3 Monaten abgewendet wird;

- e) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist;
 - f) der Gesellschafter Nießbrauchrechte oder Unterbeteiligungen oder Treuhand-schaften über den Rahmen des § 7 hinaus einräumt.
- 3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
 - 4) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gemäß Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einem oder mehreren Gesellschaftern oder einem oder mehreren Dritten gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber die Geschäftsanteile übertragen werden.
 - 5) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur zulässig, wenn die Abfindung gezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.
 - 6) In der Zeit zwischen der Erklärung der Einziehung und vollständiger Zahlung der Abfindung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Gesellschafters.

§ 9 Dauer der Gesellschaft, Kündigung:

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres bezüglich jedes einzelnen Geschäftsanteils jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch Einschreiben mit Rückschein auszusprechen.
- 3) Kündigt ein Gesellschafter bezüglich eines Geschäftsanteils die Gesellschaft, so hat er den Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Die übrigen Gesellschafter sind zum Erwerb nicht verpflichtet. Will nur ein Gesellschafter erwerben, so hat er den gesamten Anteil zu erwerben. Wollen mehrere

Gesellschafter erwerben, so sind diese zum Erwerb berechtigt und verpflichtet in dem Verhältnis, das für ihre bisherige Beteiligung untereinander gilt.

- 4) Die übrigen Gesellschafter können durch Mehrheitsbeschluss verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Dritte überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.
- 5) Kommt aus Gründen mangelnder Mitwirkung der verbleibenden Gesellschafter und/oder der erwerbsberechtigten Dritten nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Kündigung ein Vertrag über die Veräußerung und den Erwerb des Geschäftsanteils zustande, so kann der ausscheidende und kündigende Gesellschafter über seinen Geschäftsanteil nach Belieben und ohne Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter verfügen.
- 6) Kündigt ein Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil das Gesellschaftsverhältnis, so hat er gegenüber den erwerbenden Gesellschaftern oder sonstigen dritten Personen nur Anspruch auf eine Vergütung nach § 11 diese Satzung.
- 7) Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grunde - aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht, seine Stimmen zählen nicht mit. Der ausscheidende Gesellschafter nimmt dann an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 10 Erbfolge:

- 1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dem Erbfall gemäß § 8 (Einziehung von Geschäftsanteilen) verfahren werden.
- 2) Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer an einem ungeteilten Geschäftsanteil, so können sie ihre Rechte innerhalb der Gesellschaft und ge-

genüber den Mitgesellschaftern nur durch einen der Gesellschaft gegenüber schriftlich zu benennenden Vertreter aus ihrer Mitte ausüben.

§ 11 Abfindung:

- 1) Scheidet ein Gesellschafter nach den vorstehenden Bestimmungen aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
- 2) Sofern der Ausscheidungszeitpunkt auf das Ende eines Geschäftsjahres fällt, ist dieser Stichtag für die Abfindungsermittlung ausschlaggebend. Anderenfalls gilt als Stichtag das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- 3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und kommt eine Einigung über die ihm bzw. seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, entscheidet über die Höhe der Abfindung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter. Dieser Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft bestimmt.
- 4) Im Gründungsjahr der Gesellschaft sowie in den darauf folgenden drei vollen Geschäftsjahren sind für die Ermittlung der Abfindung die Buchwerte zugrunde zu legen. Ein Ansatz des Firmenwertes unterbleibt bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens. Soweit sich aufgrund finanzbehördlicher Maßnahmen oder durch Rechtsmittelverfahren nachträglich Berichtigungen der Gewinne oder Verluste ergeben, so sind diese nicht zu berücksichtigen.
- 5) Nach Ablauf der in Abs. 4) festgelegten Zeitdauer erfolgt die Anteilsbewertung auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Institutes der Wirtschaftsprüfer. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Der Schiedsgutachter bestimmt in diesem Fall auch die Einzelheiten der Bewertungsgrundsätze. Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von 25 % zum Unternehmensschutz zu machen.
- 6) Der Schiedsgutachter entscheidet für alle Beteiligten endgültig über die Höhe der Abfindung und auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO.

- 7) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleichen Jahresraten jeweils zum Ende der auf das Ausscheiden folgenden Kalenderjahre auszuführen und mit 3 % über dem jeweiligen Basiszins zu verzinsen.

§ 12 Wettbewerbsverbot:

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Schlussbestimmungen:

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung haben die Gesellschafter eine rechtlich zulässige und wirksame zu vereinbaren, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- 3) Die Kosten dieses Vertrages für die Tätigkeiten eines Notars, Rechtsanwalts oder Steuerberaters einschließlich der Handelsregisteranmeldung werden von der Gesellschaft bis zu einer Höhe von EUR 1.250,00 getragen.
- 4) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Coesfeld,

.....
(Gemeinde Nottuln)

.....
(IBP e.V.)

.....
Naturschutzzentrum Coesfeld e.V.